

Bundessubventionen zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **39 (1942)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837053>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 3

1. MÄRZ 1942

Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen.

(Bundesbeschluß über den Vollzug der Übergangsbestimmungen zu Art. 34^{quater}
betr. Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 21. Juni 1939.)

Zusammengestellt durch das Bundesamt für Sozialversicherung

I. Zusammenstellung der kantonalen Abrechnungen für das Jahr 1939.

Zur Verfügung standen in diesem Jahre für alle Kantone: Fr. 11 784 921.43. Darin sind inbegriffen: der Saldovortrag aus den Vorjahren mit Fr. 313 457.05 und andere Einnahmen (Zinsen, Rückerstattungen usw.) mit Fr. 471 464.38. Die Bundessubvention belief sich auf 11 Millionen Franken. Es blieb ein Saldo per Ende 1939 von Fr. 3 315 049.13.

An Greise wurden durch die Kantone verteilt: Fr. 4 957 378.35, an Witwen und Waisen: Fr. 1 385 392.25, an die Stiftung „Für das Alter“: Fr. 1 073 519.50, an andere Institutionen (Gemeindealtersbeihilfen, Altersversicherungen, Pro Juventute, Bureau central de bienfaisance und Hospice général in Genf): Fr. 966 607.90 und an Diverse (z. B. für Besoldungen und Bureauauslagen im Kanton Solothurn und Genf und an die Staatskasse im Kt. Thurgau): Fr. 86 974.30. *Total der Unterstützungen*: Fr. 8 469 872.30.

Die Zahl der Personen (Schweizerbürger) über 65 Jahre betrug nach der Volkszählung von 1930 259 540. Davon wurden 53 949 oder 20,8% unterstützt. Der Unterstützungsbetrag belief sich im Durchschnitt auf Fr. 103.—

Witwen unter 65 Jahren wurden im Jahre 1930 83 354 gezählt. Davon erhielten Unterstützung aus Bundesmitteln 10 611 oder 12,7%, und zwar im Durchschnitt Fr. 95.— (Witwen ohne Kinder) und Fr. 69.— (Witwen mit Kindern).

Waisen gab es nach der Volkszählung von 1930 71 411, wovon 12 191 oder 17,1% mit durchschnittlich Fr. 57.— unterstützt wurden. Dazu ließ die Stiftung Pro Juventute 1309 Waisen ihre Hilfe aus Bundesmitteln angedeihen und gab im Durchschnitt für diese Fr. 99.— aus.

Statistik über die Unterstützung bedürftiger Greise (Fortsetzung).

Kantone	Zahl der Greise über 65 Jahre (Schweizer- bürger)	Zahl der unterstützten Greise				Ausbezahlte Unter- stützungen Fr.
		Im Ganzen		Teilweise auch armengenössig		
		Absolut	in %	Absolut	in %	
Übertrag	80 005	17 058		2 109		2 384 526
Fribourg	9 050	2 667	29,4			363 498
Genève	9 814	1 984	20,2	1 264	12,8	322 027
Glarus	2 956	527	17,8	10	0,3	54 240
Graubünden	8 500	1 770	20,8	132	1,5	213 255
Luzern	10 599	2 623	24,7			423 388
Neuchâtel	9 395	2 253	24,0	466	5,0	242 810
Nidwalden	928	309	33,3			30 150
Obwalden	1 226	469	38,3	66	5,4	37 249
Schaffhausen	3 315	1 085	32,7	229	6,9	186 375
Schwyz	3 954	1 719	43,5	82	2,1	157 175
Solothurn	7 689	2 971	38,6	408	5,3	450 555
St. Gallen	20 332	2 905	14,3			496 845
Thurgau	9 511	2 289	24,1	372	3,9	299 160
Ticino	10 901	2 832	26,0	18	0,2	342 040
Uri	1 172	402	34,3	54	4,6	50 508
Valais	9 585	2 291	23,9	374	3,9	307 550
Vaud	22 458	6 158	27,4	1 772	7,9	693 298
Zug	1 784	619	34,7	81	4,5	60 200
Zürich	36 366	4 269	11,7			961 685
Total	259 540	57 200 ¹⁾	22,0	7 437	2,9	8 076 534

¹⁾ 13 591 Männer, 29 081 Frauen, 7264 Ehepaare.

Statistik über die Unterstützung bedürftiger Greise, Jahresbeitrag je Unterstützter.

Kantone	Männer			Frauen			Ehepaare		
	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt	Maximum	Minimum	Durchschnitt
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aargau	390	60	169	293	50	157	488	80	241
Appenzell A.-Rh. .	100	50	55	100	50	56	180	80	87
Appenzell I.-Rh. .	360	60	180	360	50	170	720	60	250
Basel-Land	480	40	241	420	40	216	600	120	273
Basel-Stadt	99	99	99	99	99	99	198	198	198
Bern	480	100	214	480	100	236	780	120	282
Fribourg	480	120	170	960	120	182	780	240	290
Genève	600	120	244	660	120	248	720	120	340
Glarus	120	45	107	150	30	107	195	75	165
Graubünden	200	40	123	200	40	127	260	120	216
Luzern	240	60	168	300	60	172	450	180	284
Neuchâtel	120	120	120	120	120	120	120	120	120
Nidwalden	140	60	109	140	60	105	280	120	277
Obwalden	280	5	70	250	5	90	300	10	138
Schaffhausen	180	180	180	180	180	180	260	260	260
Schwyz	240	50	113	300	20	118	240	40	115
Solothurn	300	40	182	300	40	180	450	60	230
St. Gallen	540	120	170	540	120	180	1080	160	300
Thurgau	160	80	128	160	80	132	320	160	264
Ticino	200	60	119	200	60	124	240	140	190
Uri	215	10	128	215	10	127	170	90	142
Valais	180	100	144	180	100	140	320	160	248
Vaud	250	25	122	450	23	126	450	40	208
Zug	140	20	97	140	20	105	200	60	146
Zürich	360	120	245	360	120	245	480	240	379
Total	600	5		960	5		1080	10	

Statistik über die Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen.

Kantone	Anzahl der unterstützten Personen						Wovon teilweise auch armen-genössig	
	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Waisen	Doppel-waisen	Ausser-eheliche Kinder	Zahl der Unter-stützten	Absolut	in %
Aargau	176	871	884	68	32	2 031	220	10,8
Appenzell A.-Rh.	227	109	197	11	8	552	98	17,8
Appenzell I.-Rh.	18	15	47	2		82		
Basel-Land	106	47	108	2		263	21	8,0
Basel-Stadt	46	13	26			85		
Bern	1 108	752	1 940	63	82	3 945		
Fribourg	314	266	719	19	83	1 401		
Genève	107	319	506	7		939	201	21,4
Glarus	61	19	44	7	6	137	7	5,1
Graubünden	197	255	898	27		1 377	65	4,7
Luzern	329	255	552	7	6	1 149		
Neuchâtel	318	145	264	8	2	737	124	16,8
Nidwalden	46	24	102	18		190		
Obwalden	62	52	198	13	2	327	26	8,0
Schaffhausen	177	40	211	4		432	32	7,4
Schwyz	48	224	474	19		765	15	2,0
Solothurn	388	228	676	25	57	1 374	135	9,8
St. Gallen	261	311	830	43	2	1 447		
Thurgau	443	205	579	48	202	1 477	145	9,8
Ticino	459	275	649	26	23	1 432	9	0,6
Uri	28	70	169			267	4	1,5
Valais	158	516	1 345	134	11	2 164	138	6,4
Vaud	992	567	931	91	55	2 636	466	17,7
Zug	106	81	189	5		381	14	3,7
Zürich	199	351	609	27	6	1 192		
Total	6 374	6 010	13 147	674	577	26 782	1 720	6,4

Statistik über die Unterstützung bedürftiger Witwen.

Kantone	Zahl der Witwen unter 65 Jahren	Zahl der unterstützten Witwen		Unterstützungsbetrag per Jahr					
		Absolut	in %	Witwen ¹⁾			Witwen m. Kindern ²⁾		
				Maximum	Minimum	Durchsch.	Maximum	Minimum	Durchsch.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aargau	5 244	1 047	20,0	293	75	162	770	50	207
Appenzell A.-Rh. ..	1 029	336	31,7	50	50	50	50	50	50
Appenzell I.-Rh. ..	277	33	11,9	150	80	110	900	70	300
Basel-Land	1 601	153	9,6	200	40	133	600	70	212
Basel-Stadt	3 382	59	1,7	827	30	480	607	50	600
Bern	13 564	1 860	13,7	480	120	198	1 980	180	362
Fribourg	2 360	580	24,6	960	120	180	1 680	240	310
Genève	4 288	426	9,9	720	120	281	720	120	285
Glarus	865	80	9,3	192	72	144	576	96	366
Graubünden	2 272	452	19,9	200	40	85	600	110	216
Luzern	4 053	584	14,4	300	60	178	800	80	260
Übertrag	38 935	5 610							

¹⁾ Sofern an Kinder dieser Witwen Unterstützungen ausgerichtet werden, sind letztere in der folgenden Tabelle enthalten.

²⁾ Hier werden solche Unterstützungen aufgeführt, die für Witwen und Kinder gesamt-haft ausgerichtet werden.

Statistik über die Unterstützung bedürftiger Witwen (Fortsetzung).

Kantone	Zahl der Witwen unter 65 Jahren	Zahl der unterstützten Witwen		Unterstützungsbetrag per Jahr					
		Absolut	in %	Witwen ¹⁾			Witwen m. Kindern ²⁾		
				Maximum	Minimum	Durchsch.	Maximum	Minimum	Durchsch.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	38 935	5 610							
Neuchâtel	2 868	463	16,1	200	120	142	560	180	256
Nidwalden	352	70	19,9	140	60	102	470	60	359
Obwalden	382	114	29,8	270	25	95	585	30	143
Schaffhausen	1 000	217	21,7	90	90	90	510	150	270
Schwyz	1 248	272	21,8	160	40	87	280	30	120
Solothurn	2 624	616	23,5	150	40	103	450	40	193
St. Gallen	5 584	572	10,2	480	120	190	1 200	100	353
Thurgau	2 522	648	25,7	80	40	60	640	80	206
Ticino	3 693	734	19,9	140	60	105	800	80	216
Uri	444	98	22,1	100	20	86	200	20	47
Valais	2 682	674	25,1	90	90	90	90	90	90
Vaud	7 430	1 559	21,0	300	40	118	600	40	159
Zug	653	187	28,6	280	50	102	560	50	195
Zürich	12 937	885	6,8	300	120	225	1 200	100	460
Total	83 354	12 719	15,3	960	25		1 980	30	

Statistik über die Unterstützung bedürftiger Waisen.

Kantone	Zahl der Waisen	Zahl der unterstützten Waisen		Unterstützungsbetrag per Jahr		
		Absolut	in %	Maximum	Minimum	Durchschnitt
				Fr.	Fr.	Fr.
Aargau	5 128	984	19,2	100	98	98
Appenzell A.-Rh.	811	216	26,6	25	25	25
Appenzell I.-Rh.	267	49	18,4	120	70	100
Basel-Land	1 570	110	7,0	100	20	66
Basel-Stadt	1 650	26	1,6	320	45	120
Bern	13 018	2 085	16,0	300	100	178
Fribourg	3 466	821	23,7	660	60	175
Genève	1 727	513	29,7	720	180	331
Glarus	575	57	9,9	96	96	96
Graubünden	2 161	925	42,8	80	60	68
Luzern	4 604	565	12,3	500	50	164
Neuchâtel	2 191	274	12,5	120	60	83
Nidwalden	431	102	23,6	250	60	132
Obwalden	487	213	43,7	450	15	113
Schaffhausen	812	215	26,5	60	60	60
Schwyz	1 390	474	34,1	180	30	93
Solothurn	2 628	758	28,8	300	20	77
St. Gallen	5 036	875	17,3	600	60	243
Thurgau	2 265	829	36,6	80	40	65
Ticino	2 830	698	24,7	360	60	156
Uri	554	169	30,5	60	5	30
Valais	3 472	1 490	42,9	55	55	55
Vaud	5 853	1 077	18,4	340	30	104
Zug	810	194	24,0	100	50	75
Zürich	7 675	642	8,4	300	100	170
Total ...	71 411	14 361	20,1	720	5	

Wir haben seinerzeit über die Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, gestützt auf einen Bundesbeschluß vom 21. Juni 1939 und eine Verordnung I über die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser durch die Kantone vom 1. September 1939, wie auch auf die Vollziehungsverordnungen der einzelnen Kantone, ausführlich berichtet (s. „Armenpfleger“ 1940, S. 49 ff.). Durch Bundesratsbeschluß über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 30. April 1940 wurde dann grundsätzlich an den Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge für die Jahre 1942 bis 1945 festgehalten. In Ausführung dieser Bestimmungen hat nun der Bundesrat durch *Beschluß vom 24. Dezember 1941 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge* folgende Bundesbeiträge für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis 31. Dezember 1945 festgesetzt: 19 Millionen (bisher 11 Millionen) gehen an die Kantone zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise, Witwen und Waisen, 2,5 Millionen Franken (bisher 1,5) an die Schweizerische Stiftung „Für das Alter“ zur Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Greise und 750 000 Fr. (bisher 500 000 Fr.) an die Schweizerische Stiftung „Für die Jugend“ zur Gewährung von Fürsorgebeiträgen an bedürftige Hinterlassene im Rahmen der bisherigen Tätigkeit der Stiftung. Weitere, allfällig zur Verfügung stehende, aber nicht verwendete Mittel werden in Reserve gestellt und dem Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeschrieben. Über solche Beträge kann im Befarfsfalle durch den Bundesrat verfügt werden zugunsten der eben genannten Zwecke. Mit Zustimmung des eidgen. Volkswirtschaftsdepartements können die Kantone unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen einen Teil der ihnen gemäß dem Bundesratsbeschluß zukommenden Mittel für die Schaffung einer allgemeinen staatlichen Altersversicherung reservieren. Ca. 6 Millionen Franken bleiben für die Fürsorge für ältere Arbeitslose durch die Kantone reserviert (Bundesratsbeschluß über Fürsorge für ältere Arbeitslose vom 24. Dezember 1941). Die Totalleistungen des Bundes für Fürsorgezwecke sind also von 18 auf 28 Millionen Franken gestiegen. Sie kommen folgendermaßen zusammen: außer den bisherigen 18 Millionen Franken stellt der Bund auch noch seinen Anteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung, ca. 3,7 Millionen Franken, und den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung: 6,3 Millionen zur Verfügung. Der Ertrag aus der fiskalischen Belastung des Tabakes fließt aber nun nicht mehr in den Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, sondern in die Bundeskasse. Gegenüber der Verordnung von 1939 finden sich in dem Bundesbeschluß von 1941 folgende Neuerungen:

1. *Allgemeines*: Die Tendenz des Bundesratsbeschlusses geht dahin, die Alters- und Hinterlassenenhilfe des Bundes noch mehr als bis anhin von der Armenfürsorge abzugrenzen und zu einer *Fürsorge* zu gestalten. So führt denn auch das Bundesamt für Sozialversicherung in einem Kreisschreiben vom 21. Januar 1942 über den Bundesratsbeschluß aus: „Im Titel, wie im Wortlaut des Erlasses wurden die Bundesleistungen nicht mehr als ‚Unterstützung‘, sondern als ‚Fürsorge‘ oder ‚Fürsorgebeitrag‘ bezeichnet. Dies, um in noch stärkerem Maße als bis dahin zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei dem eidgenössischen Hilfswerk zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen um eine Fürsorge und nicht um Maßnahmen der Armenpflege handelt. Abgesehen von der grundsätzlichen Seite dieser Frage wird diese Begriffsabgrenzung auch gerechtfertigt durch den Umstand, daß es erfahrungsgemäß noch immer der Hilfe dringend bedürftige und ihrer besonders würdige Personen gibt, die es vorziehen, eher auf Beistand zu verzichten, als eine ‚Unterstützung‘ anzunehmen. Dank der erwähnten Klarstellung sollte es nun möglich werden, auch die ‚verschämten Armen‘ der Bundeshilfe teilhaftig werden zu lassen.“ Diese Tendenz ist auch in einzelnen neuen Bestimmungen deutlich zu erkennen (s. Nr. 3 und 4).

2. Mit Bezug auf die *Verwendung der Bundesbeiträge*: Die Kantone sind befugt, die *Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge* den schweizerischen Stiftungen „Für das Alter“ und „Für die Jugend“ zu übertragen. — In Kantonen, wo die ihnen

zufließenden Bundesmittel, sowie diejenigen, die den beiden Stiftungen vom Bunde überwiesen werden, getrennt verwaltet und verwendet werden, ist für *gegenseitige Orientierung über die Fürsorgetätigkeit* zu sorgen. Doppelte Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen ist da in der Regel zu vermeiden. Gleichzeitiger Bezug der Fürsorgebeiträge gemäß der Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der Leistungen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose durch den nämlichen Bezüger ist nicht gestattet.

3. Mit bezug auf die *Berechtigung, Fürsorgebeiträge zu beziehen*: Die Kantone sind verpflichtet, nur an solche Greise, Witwen und Waisen aus Bundesmitteln Fürsorgebeiträge zu gewähren, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist, und die durch die Gewährung von Fürsorgebeiträgen aus Bundesmitteln vor der Armengenössigkeit bewahrt oder (neuer Zusatz) *dauernd davon befreit werden können* (Art. 10, 1). Zu diesem letzten Satz, der zu dem Zweck der Bewahrung vor Almosengenössigkeit noch den der dauernden Befreiung davon hinzufügt, bemerkt das bereits oben erwähnte Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung, daß diese Befreiung von einem Makel nur empfohlen wird, wenn sich die betreffenden dessen als würdig erweisen, und fährt dann fort: „In solchen Fällen wird es allerdings in der Regel einer erheblich verstärkten Bundesfürsorge bedürfen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Fälle zu gedenken, in denen eine bedürftige Witwe mit Kindern bis dahin aus der Armenkasse unterstützt worden ist. Hier sollte die Bundeshilfe, wo sie sich grundsätzlich empfiehlt, in einem Maße gewährt werden, das einerseits die Erhaltung der Familiengemeinschaft zu sichern vermag und andererseits die Armenunterstützung auf die Dauer entbehrlich macht. Die Bundesbehörden sind mit Rücksicht darauf, daß hier eine der schönsten Aufgaben der Familienschutzpolitik gelöst werden kann, gerne bereit, in solchen Fällen einen verlangsamten Abbau der Leistungen der Armenpflege im Verhältnis der Bundesfürsorge zu dulden, wenn der Wille besteht, einer Gruppe von Hinterlassenen auf diesem Wege materiell und moralisch kräftig beizustehen. Die stärkere Beanspruchung der Bundesmittel, die mit solchen Fürsorgemaßnahmen verbunden ist, kann durch Ausschluß derjenigen Personen vom Genusse der Bundesfürsorge ausgeglichen werden, die trotz aller Verbesserung ihrer Lage mit Bundesmitteln nach wie vor der Armenpflege anheimfallen würden, und denen gegenüber die Fortdauer eines solchen Verhältnisses vom ethischen Standpunkt aus verantwortet werden kann.“

Als bedürftig ist zu betrachten, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen, sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermag, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben und denen gegenüber er unterstützungspflichtig ist und (neuer Zusatz) die *Unterstützungspflicht bisher auch erfüllt hat*.

Ist eine *Waise in beruflicher Ausbildung* begriffen, so kann ausnahmsweise der Fürsorgebeitrag bis nach deren Vollendung, längstens jedoch bis zum erfüllten 20. Altersjahre (statt nur bis zum 18. Altersjahr, wie bisher) ausgerichtet werden.

4. Mit Bezug auf das *Maß der Fürsorge*: Die Kantone haben für die einzelnen Klassen von bezugsberechtigten Greisen, Witwen und Waisen hinsichtlich der Fürsorgebeiträge *Mindestansätze* aufzustellen, die nur in besonderen Fällen unterschritten werden dürfen. — Diese Mindestansätze sind in der Regel in die kantonalen Ausführungsvorschriften aufzunehmen, bedürfen jedoch in allen Fällen der Genehmigung des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements. — Das mehrzitierte Kreisschreiben begründet diese Festsetzung von Mindestansätzen wie folgt: „Eine solche Verpflichtung erwies sich im Laufe der Jahre als unumgänglich mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Kantonen aller Mahnungen ungeachtet immer wieder Unterstützungen ausgerichtet wurden, denen wegen der stets zunehmenden Verteuerung der Lebensverhältnisse überhaupt ein praktischer Wert abzusprechen war, und denen nur mehr die Bedeutung eines Almosens zuerkannt werden konnte. Dieser Übelstand mußte jeweils in erster Linie auf die Verteilung der Bundesgelder an einen zum vorneherein zu weit bemessenen Kreis von Bewerbern zurückgeführt werden. Durch das nunmehr vorgeschriebene Genehmigungsverfahren soll einer derartigen unrationellen Ver-

teilung der Bundesgelder vorgebeugt werden. Das Bundesamt wird indessen den für den einzelnen Kanton bei der Festsetzung der Ansätze maßgebenden Verhältnissen bei der Würdigung ihrer Vorschläge gebührend Rechnung tragen und dadurch die Gefahr einer zu weit gehenden Vereinheitlichung des Hilfswerkes tunlichst zu beheben suchen.“

5. Mit Bezug auf die *Organisation* in den Kantonen: Die Kantone und Gemeinden sind zur gegenseitigen *Auskunfterteilung* über die für die Beurteilung der Bezugsberechtigung maßgebenden Verhältnisse, sowie über allfällig bisher empfangene Fürsorgeleistungen verpflichtet.

Alle andern Bestimmungen (z. B. betr. Trennung von der Armenfürsorge, genaue Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse der Bezugsberechtigten, Revision der Fürsorgebeiträge, Durchführung der Fürsorge usw.) sind *unverändert* geblieben. Das Kreisreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung sagt denn auch: „Was die Organisation der Bundesfürsorge betrifft, wird die Mehrzahl der Kantone keine wesentlichen Neuerungen einzuführen haben, sind doch anlässlich der Erweiterung des Hilfswerkes im Jahre 1939 in dieser Beziehung in den meisten Kantonen die notwendigen Maßnahmen getroffen worden. Eine da und dort noch notwendige schärfere Abgrenzung von Bundesfürsorge und Armenpflege wird allerdings in organisatorischer Beziehung eingreifende Reformen voraussetzen.“ — Zu beachten ist endlich noch eine Übergangsbestimmung, die verlangt, daß die *Ausscheidung bisheriger Bezüger*, die gemäß den neuen Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden können, bis spätestens Ende März 1942 zu erfolgen hat.

A. Wild, a. Pfr.

Zürich. Das *Fürsorgeamt Winterthur* hat im Jahre 1940 für Fürsorgezwecke (Betrieb seiner drei Anstalten, Unterstützung von Kantonsbürgern, Angehörigen von Konkordatskantonen, von Nichtkonkordatskantonen und Ausländern, sowie für die Verwaltung 1 980 618 Fr. verausgabt und 2 124 429 Fr. eingenommen, so daß ein Vorschlag von 143 810 Fr. resultiert. Über die Unterstützungspraxis äußert sich der Bericht folgendermaßen: Zufolge des guten Geschäftsganges in der Industrie, der Einführung der Lohnausgleichskasse für die Militärpflichtigen und die für die Wehrmannsfamilien geschaffenen Fürsorgeinstitutionen überhaupt ist für die Armenpflege nicht im Umfang ihrer Tätigkeit, wohl aber in finanzieller Beziehung eine etwelche Entlastung eingetreten. Auch die Einberufung in den militärischen Arbeitsdienst hat mit einer Anzahl chronischer Unterstützungsfälle zeitweise aufgeräumt. Ist aus diesen Ursachen eine gewisse Besserung eingetreten, so haben die zunehmende Teuerung der Lebenshaltung und die durch die Störung des wirtschaftlichen Lebens bedingten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen in verschiedenen Gewerbezweigen die Armenpflege vor neue und schwere Aufgaben gestellt. Der Krieg mit seinen nachteiligen Charakterbildungen hat die armenfürsorgerischen und armenpolizeilichen Maßnahmen nicht verringert, was die vielen Eingaben und Beschwerden gegen fehlbare Familienvorstände und gefährdete junge Leute belegen, die vermehrt zu Zwangsversorgung führten. Dazu kommen die immer häufiger werdenden Einweisungen in Spitäler, Sanatorien und Kuranstalten. Glücklicherweise können die meisten solcher Fälle mit Hilfe der Krankenkassen finanziert werden. Das kooperative Zusammenwirken der Behörden mit den verschiedenen Fürsorgeinstitutionen hat sich wieder als eine segensreiche Einrichtung erwiesen, zum Wohle der Bedürftigen, wie der Öffentlichkeit.

W.
